

**Zusätzliche Vertragsbedingungen
für Bauleistungen (ZVB-Hochbau)**

Stand 01/2019

Inhaltsverzeichnis

Teil A: Allgemeines	4
1 Vertragsbestandteile.....	4
2 Preisermittlung	4
3 Bietergemeinschaften.....	4
4 Nachforderungen / Auftragserweiterung	4
5 Elektronischer Datenaustausch	5
Teil B: Ergänzungen zur VOB/B	6
1 Art und Umfang der Leistungen.....	6
2 Vergütung.....	6
3 Ausführungsunterlagen	7
4 Ausführung.....	7
5 Ausführungsfristen	7
6 Behinderung.....	7
7 Verteilung der Gefahr.....	7
8 Kündigung durch den Auftraggeber	7
9 Kündigung durch den Auftragnehmer	8
10 Haftung.....	8
11 Vertragsstrafe.....	8
12 Abnahme	8
13 Mängelansprüche.....	8
14 Abrechnung.....	9

Zusätzliche Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ZVB-Hochbau)

15	Stundenlohnarbeiten	9
16	Zahlung	10
17	Sicherheitsleistungen	11
18	Streitigkeiten.....	11

Teil A: Allgemeines

1 Vertragsbestandteile

Bei Vertragsabschluss werden folgende Unterlagen Vertragsbestandteil:

Die Leistungs- bzw. Baubeschreibung

- Das zugehörige Leistungsverzeichnis
- Die Objektbezogenen Vertragsbedingungen für Bauleistungen
- Die allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/C)
- Die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B)

Etwaige weitere Vertragsbestandteile sind in den Baubeschreibungen enthalten.

2 Preisermittlung

Der Auftragnehmer hat auf Verlangen die Preisermittlung für die vertragliche Leistung (Urkalkulation) dem Auftraggeber verschlossen zur Aufbewahrung zu übergeben. Dies gilt auch für Nachunternehmerleistungen.

Der Auftraggeber darf die Preisermittlung bei Vereinbarung neuer Preise oder zur Prüfung von sonstigen vertraglichen Ansprüchen öffnen und einsehen, nachdem der Auftragnehmer davon rechtzeitig verständigt und ihm freigestellt wurde, bei der Einsichtnahme anwesend zu sein.

Die Preisermittlung wird nach vorbehaltloser Annahme der Schlusszahlung zurückgegeben.

3 Bietergemeinschaften

Wird das Angebot von einer Bietergemeinschaft mehrerer Firmen abgegeben und wird dieser der Auftrag erteilt, so ist jede Änderung dieser Bietergemeinschaft an die Zustimmung des Auftraggebers gebunden. Löst sich diese Bietergemeinschaft aus Gründen auf, die der Auftraggeber nicht zu vertreten hat, so kann der Auftraggeber die noch zu erbringenden Leistungen von jedem Einzelmitglied der ehemaligen Bietergemeinschaft verlangen.

Unbeschadet der Forderung, dass ein Mitglied der Bietergemeinschaft federführend und verhandlungsbevollmächtigt anzugeben ist, haftet jedes Mitglied dem Auftraggeber gegenüber als Gesamtschuldner.

4 Nachforderungen / Auftragserweiterung

Nachträge und Leistungen die nicht Bestandteil der beauftragten Leistung sind, sind vor Ausführung schriftlich dem Auftraggeber anzuzeigen. Bei dringend auszuführenden Arbeiten sind vor Ausführung zumindest die Einheitspreise festzulegen.

Die Vergütung der Nachforderungen ist in Teil B Abschnitt 2 geregelt.

5 Elektronischer Datenaustausch

5.1 Bearbeitungsphasen, Datenaustausch, allgemeine Regelungen

5.1.1 Bearbeitungsphasen

Datenaustausch ist von der ausschreibenden Stelle / dem Auftraggeber vorgesehen für folgende Bearbeitungsphasen:

- Angebotsanforderung
- Angebotsabgabe
- Mengenaustausch
- Abrechnung.

5.1.2 Datenaustausch

Werden Angebotsdaten elektronisch ausgetauscht, erfolgt dies nach den Regelungen des Gemeinsamen Ausschusses Elektronik im Bauwesen GAEB. Der Datenaustausch für die Abrechnung ist nach den Verfahrensbeschreibungen der Regelungen für Elektronische Bauabrechnung durchzuführen.

Die Datenträger sind so zu kennzeichnen, dass eine eindeutige Zuordnung zum Vergabeverfahren bzw. zum Vertrag gewährleistet ist.

5.1.3 Abweichungen zwischen Datenaustauschdateien und schriftlicher Fassung

Die Datenaustauschdateien gelten als Arbeitsmittel, es sei denn, sie werden im Rahmen eines elektronischen Vergabeverfahrens mit Signatur im Sinne des Signaturgesetzes ausgetauscht. Bei Abweichungen zwischen den Datenaustauschdateien und der schriftlichen Fassung der Vergabe- oder Abrechnungsunterlagen gilt die schriftliche Fassung. Inhaltliche Unterschiede gegenüber dem Datenträger sind vom Unternehmer in der schriftlichen Fassung zu kennzeichnen.

5.2 Ergänzung der Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Abrechnung

5.2.1 Prüfbarkeit

Die Abrechnung ist so aufzustellen, dass sie sowohl mit DV als auch manuell geprüft werden kann auch bei Anwendung der DV sind alle Berechnungen nachvollziehbar darzustellen und die vollständigen Ansätze und Zwischenwerte auszudrucken. Ist der Prüfungsaufwand zu groß kann der Auftraggeber die Neueinreichung der Leistungsberechnung verlangen.

5.2.2 Vereinbarung

Rechtzeitig vor Beginn der ersten Abrechnungsarbeiten sind schriftliche Vereinbarungen - soweit erforderlich getrennt für einzelne Teilleistungen - zu treffen über:

- den Abrechnungsablauf (z.B. den zeitlichen Ablauf der Abrechnung, die Aufteilung der Abrechnungsabschnitte)
- die Leistungserfassung (z.B. die Art der Leistungserfassung, die zu verwendenden Formblätter, Festlegungen für besondere geometrische Bedingungen)
- die Leistungsberechnung (z.B. die Art der Leistungsberechnung, die im Einzelfall zu verwendenden REB-Verfahrensbeschreibungen bzw. anderen Rechenprogramme)
- die Datenträger (z.B. den Datenaustausch, die zu verwendenden Datenträger und ihre Beschriftung, die notwendigen Angaben zu den Dateien, die Übergabe der Datenträger).

5.2.3 Berichtigung einer Leistungsberechnung

Eine mit DV erstellte Leistungsberechnung darf vom Auftragnehmer in Einzelfällen manuell deutlich erkennbar und lesbar ergänzt oder berichtigt werden; bei einer größeren Zahl von derartigen Änderungen ist die Leistungsberechnung im erforderlichen Umfang zu wiederholen.

5.2.4 Fehlermitteilung

Stellt der Auftragnehmer nach Übergabe der Eingabeunterlagen an den Auftraggeber Fehler fest, so hat er diese und die vorgenommenen Berichtigungen dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Dasselbe gilt für die nach Übergabe der Leistungsberechnung darin festgestellten Fehler und vorgenommenen Berichtigungen. Der Auftraggeber wird die bei der Prüfung festgestellten Fehler ebenfalls dem Auftragnehmer umgehend mitteilen.

Teil B: Ergänzungen zur VOB/B

Die ZVB-Hochbau Teil B beinhalten ergänzend zur VOB/B Änderungen, Ergänzungen und Kommentare und sind Vertragsbestandteil der Bauverträge des Auftraggebers. Die Nummerierung erfolgt analog zu den §§ VOB/B.

1 Art und Umfang der Leistungen

Für das Angebot sind grundsätzlich die übersandten Leistungsverzeichnisse / Leistungsbeschreibungen zu verwenden. Beim Einsatz von Datentechnik dürfen vom Bieter selbstgefertigte Kurzfassungen der Leistungsverzeichnisse verwendet werden. Der Auftragnehmer erkennt hierbei den vom Auftraggeber verfassten Wortlaut der Urschrift des Leistungsverzeichnisses als allein verbindlich an. Kurzfassungen müssen die Ordnungszahlen (Positionsnummern) vollzählig, in der gleichen Reihenfolge und mit den gleichen Nummern wie in der Urschrift wiedergeben.

2 Vergütung

Werden bei Baumaßnahmen nach Ausschreibung bzw. Preisanfrage nicht vorgesehene Leistungen oder Leistungen durch Änderung des Bauentwurfes vom Auftraggeber gefordert, so sollen diese Leistungen durch Positionen des Rahmen - Leistungsverzeichnisses erbracht werden. Die dort vorhandenen Einheitspreise sind die Verhandlungsbasis für die Preisermittlung. Das Rahmen – Leistungsverzeichnis liegt den Ausschreibungsunterlagen nicht bei; es kann jedoch vom Bieter vor Abgabe des Angebotes angefordert werden. Bei Nichtanforderung gilt, dass dem Bieter das Rahmen – Leistungsverzeichnis bekannt ist.

Können die zusätzlichen Leistungen, nicht durch Positionen des Rahmen - Leistungsverzeichnisses erbracht werden, hat der Auftragnehmer auf Verlangen seine Preisermittlungen für die nicht vorgesehenen Leistungen bzw. geänderten Leistungen, einschließlich der Aufgliederung der Einheitspreise (Zeitansatz und alle Teilkostenansätze), mit dem Nachtragsangebot vorzulegen sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Die Nachlässe des Hauptauftrages gelten auch für alle Nachträge und Auftragserweiterungen.

Zusätzliche Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ZVB-Hochbau)

3 Ausführungsunterlagen

Um Beschädigungen an in öffentlichen und privaten Grundstücken verlegten Kabeln, Leitungen, Kanälen oder unterirdischen Bauten zu vermeiden, sind entsprechende Planunterlagen bei den entsprechenden Versorgungsträgern anzufordern, die Plangegebenheiten sind auf die Örtlichkeiten zu übertragen. Die Planunterlagen sind auf den jeweiligen Baustellen vorzuhalten.

Der Auftragnehmer muss alle vorsorglichen Maßnahmen ergreifen, um etwaige Schäden zu vermeiden.

Die von dem Auftragnehmer in Bezug auf die Bauleistungen angefertigten Unterlagen, z. B. Pläne, Zeichnungen etc. sind an den Auftraggeber herauszugeben und diesem zu überlassen. Ihm überlassene Unterlagen hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber jederzeit auf dessen Verlangen, spätestens jedoch nach Fertigstellung der Bauleistung, zurückzugeben. Zurückbehaltungsrechte des Auftragnehmers sind ausgeschlossen, es sei denn die zu Grunde liegenden Forderungen sind unstreitig oder rechtskräftig festgestellt.

4 Ausführung

Teile der Leistungen, die durch die weitere Ausführung der Prüfung und Feststellung entzogen werden, sind vor Ort unter Beteiligung eines Vertreters des Auftraggebers und Auftragnehmers zu dokumentieren (Qualität und Aufmaß). Über die einzelnen Arbeitstage hat der Auftragnehmer Tagesberichte aufzustellen und dem Auftraggeber nach Aufforderung auszuhändigen. Näheres regeln die Objektbezogenen Vertragsbedingungen.

5 Ausführungsfristen

Der im Bedarfsfall zu erstellende Bauzeitenplan wird ausdrücklich Vertragsbestandteil. Er gilt als Grundlage zu § 11.

6 Behinderung

Arbeitsunterbrechungen in Baumaßnahmen, die vom Auftragnehmer veranlasst werden, sind dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

7 Verteilung der Gefahr

Keine weiteren zusätzlichen Bedingungen

8 Kündigung durch den Auftraggeber

Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und den Auftragnehmer von weiteren Aufträgen auszuschließen, wenn der Auftragnehmer oder seine Bevollmächtigten den Dienstkräften des Auftraggebers, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder Durchführung des Vertrages befasst sind, Geschenke oder andere unzulässige Vorteile anbieten, versprechen oder gewähren.

Zusätzliche Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ZVB-Hochbau)

Im Falle des Rücktritts sind die ausgeführten Leistungen nach den Vertragspreisen abzurechnen. Der Auftraggeber kann Schadenersatz wegen Nichterfüllung des Vertrages verlangen.

9 Kündigung durch den Auftragnehmer

Keine weiteren zusätzlichen Bedingungen

10 Haftung

Der Auftragnehmer hat bis zur Abnahme seines Werkes alle zur Sicherung der Baustelle erforderlichen Maßnahmen unter voller Eigenverantwortung vorzunehmen.

Der Auftragnehmer übernimmt die volle Gewähr dafür, dass bei der Ausführung des Auftrages alle in Frage kommenden gesetzlichen, behördlichen, polizeilichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften eingehalten werden und haftet bei Verschulden für alle durch Verstoß gegen diese Vorschriften entstehenden Folgeschäden. Er hat alle Schutzmaßnahmen und Verkehrssicherungspflichten zu veranlassen und zu tragen, die zur Sicherung fremden Eigentums, namentlich Nachbargrundstücken und von öffentlichen Geh- und Fahrflächen sowie zur Abwendung von Unfällen erforderlich sind. Diese Schutzvorkehrungen sind solange aufrecht zu erhalten, als eine Gefahr für Personen und Sachen bestehen kann. Der Auftragnehmer hat Bauunfälle, bei denen Personen- oder Sachschaden entstanden sind, dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

11 Vertragsstrafe

Bei Überschreitung der Vertragsfristen, die der Auftragnehmer zu verantworten hat, kann der Auftraggeber für jeden Werktag der Verspätung eine Vertragsstrafe von 1 ‰ pro Werktag, höchstens jedoch 5 % der Angebotssumme vom Auftragnehmer fordern (siehe Objektbezogene Vertragsbedingungen).

12 Abnahme

Für Kleinmaßnahmen wie Fehlerbehebung u. Ä. findet der § 12 VOB/B Anwendung. Die fiktive Abnahme nach § 12 Nr.5 VOB/B ist für alle anderen Baumaßnahmen ausgeschlossen, die Abnahme erfolgt förmlich.

13 Mängelansprüche

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 5 Jahre, soweit in den objektbezogenen Vertragsbedingungen des Auftraggebers nichts anderes vereinbart ist. Der Auftragnehmer hat während dieser Zeit alle im Rahmen der Mängelbeseitigung nötig werdenden Reparaturen und Instandsetzungen fachgerecht auf seine Kosten zu bewirken.

Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme.

Hinsichtlich der Hemmung der Verjährung gelten die gesetzlichen Vorschriften
Stand 01/2019

14 Abrechnung

Jede Abrechnung muss nachvollziehbar und prüfbar sein.

Im Allgemeinen wird bei der NEW für Bauleistungen das Gutschriftverfahren als Rechnungsverfahren genutzt. Grundlage für die Abrechnung ist ein gemeinsam vom Auftragnehmer und Auftraggeber erstelltes und unterschriebenes Aufmaß. Über die sich daraus ergebende Abrechnungssumme wird dem Auftragnehmer durch den Auftraggeber eine Gutschrift angewiesen. Über die Gutschrift erhält der Auftragnehmer eine Gutschriftanzeige. Der Auftragnehmer stellt im Gutschriftverfahren keine Rechnung an den Auftraggeber.

Bei umfangreicheren Baumaßnahmen können in Abstimmung mit dem Baubeauftragten auch Abschlagszahlungen geleistet werden. Abweichungen vom Gutschriftverfahren müssen im Einzelfall mit dem Einkauf abgestimmt werden.

14.1

Für die Vergütungen von Zwischenzahlungen bzw. Schlusszahlung ist dem Auftraggeber die Massenermittlung im Dateiformat DA11 gemäß REB (Regelungen für die Elektronische Bauabrechnung), 23.003 sowie eine Massenaufstellung im PDF Format oder in Papierform zu übergeben.

Bei den einzelnen Zahlungen ist in der Massenzusammenstellung immer die Gesamtmenge aufzuführen.

15 Stundenlohnarbeiten

Die Ausführung von Stundenlohnarbeiten bedarf immer einer besonderen Anweisung durch den Auftraggeber. Der Auftragnehmer hat über die ausgeführten Stundenlohnarbeiten arbeitstäglich Stundenlohn-Nachweise dem Auftraggeber einzureichen. Diese müssen außer den Angaben nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 folgende Angaben enthalten:

- das Datum,
- die Bezeichnung der Baustelle,
- die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes innerhalb der Baustelle
- die Art der Leistung,
- die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe,
- die Gerätekenngößen,
- geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft und den Geräteeinsatz

Überstundenzuschläge können nach Überschreitung der Regelarbeitszeit frühestens ab 17.00 Uhr, Nachtzuschläge ab 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr geltend gemacht werden. Die Abzeichnung von Stundenlohnzetteln durch den Baubeauftragten des Auftraggebers und die damit verbundene Anerkenntniswirkung betreffen nur Art und Umfang der erbrachten Leistungen, es bleibt die Prüfung vorbehalten, ob es sich um Stundenlohn- oder Vertragsarbeiten handelt. Nicht rechtzeitig eingereichte Stundenlohnnachweise werden bei der Abrechnung nicht anerkannt.

16 Zahlung

Abschlagszahlungen können auf schriftlichen Antrag bei Nachweis der erbrachten Leistungen gewährt werden. Der Auftraggeber behält sich vor, jeweils die Abschlagszahlungen um 10 % zu kürzen, bis die vereinbarte Sicherheitssumme nach Ziffer 17 erreicht ist, es sei denn, der Auftragnehmer hat eine Vertragserfüllungsbürgschaft zu stellen.

Die Abschlagsrechnungen sind fortlaufend zu nummerieren und als solche zu kennzeichnen.

In besonderen Fällen können Vorauszahlungen auf noch nicht eingebaute Bauteile oder Baustoffe in Höhe von 70 % des Wertes dieser Teile gewährt werden. Für diese Vorauszahlung ist eine Bürgschaft eines Kreditinstitutes oder Kreditversicherers zu erbringen (s. a. Ziffer 17 - Sicherheitsleistung). Vorauszahlungen dürfen nur für die Bezahlung der benannten Baustoffe oder Bauteile verwandt werden.

Alle Zahlungen werden bargeldlos durch Überweisung auf ein Konto des Auftragnehmers geleistet. Die Schlussrechnung wird nach Abnahme der Leistung und nach Stellung der vereinbarten Sicherheit bezahlt.

Der Auftraggeber hat das Recht, mit eigenen Forderungen, die er gegen den Auftragnehmer hat, aufzurechnen, unabhängig davon, aus welchem Grunde diese entstanden sind.

Eine Aufrechnung des Auftragnehmers mit Forderungen des Auftraggebers ist nur bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

Eine Abtretung oder Übertragung von Forderungen und Ansprüchen aus diesem Vertrag, die der Auftragnehmer gegen den Auftraggeber hat, ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die durch Rechnungsprüfung der Internen Revision oder externen Revisionen (z. B. Rechnungsprüfamt oder Landesrechnungshof) nachträglich festgestellten Differenzbeträge (unter Verzicht auf die Einrede der Verjährung) an den Auftraggeber zurückzuzahlen. Bei Rückforderungen aus Überzahlung kann sich der Auftragnehmer nicht auf den Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

17 Sicherheitsleistungen

Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer als Sicherheit für die Erfüllung der Vertragsleistungen und von Gewährleistungsansprüchen eine Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 % des Brutto-Auftragswertes und eine Bürgschaft für Mängelansprüche in Höhe von 5 % der Brutto-Abrechnungssumme zu erbringen. Die Rückgabe der Vertragserfüllungsbürgschaft erfolgt nach Abnahme der Baumaßnahme und vor Begleichen der Schlussrechnung gegen Vorlage der Bürgschaft für Mängelansprüche.

Die Sicherheitsleistungen können durch Beibringung einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft eines vom Auftraggeber anerkannten Kreditinstituts oder Kreditversicherers erfolgen. Hierzu hat der Auftragnehmer die Bürgschaftsurkunde gemäß Vorlage des Auftraggebers zu verwenden. Die Kosten der Bürgschaftsgestellung hat der Auftragnehmer zu tragen. Die Bürgschaft ist über den Gesamtbetrag der Sicherheit in nur einer Urkunde zu stellen.

Die Gültigkeitsdauer der Bürgschaft ist unbefristet; die Rückgabe auf Anforderung des Auftragnehmers richtet sich nach den unter Ziffer 13 dieser Vertragsbedingungen aufgeführten Gewährleistungsfristen bzw. nach den vertraglich vereinbarten Gewährleistungsfristen.

Die Gewährleistungssicherheit wird über die gesamte Dauer des gemäß Ziffer 13 vereinbarten Gewährleistungszeitraumes aufrechterhalten. Eine während dieses Zeitraumes noch nicht in Anspruch genommene Bürgschaft wird spätestens nach Ablauf von 5 Jahren auf Anforderung des Auftragnehmers zurückgegeben.

18 Streitigkeiten

Ist der Vertragspartner ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird als ausschließlicher Gerichtsstand der Geschäftssitz des Auftraggebers für alle Ansprüche, die sich aus oder aufgrund dieses Vertrages ergeben, vereinbart. Gleiches gilt gegenüber Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland haben oder Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb von Deutschland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.